

Parlamentarischer Vorstoss

2018/383

Geschäftstyp:	Parlamentarische Initiative
Titel:	Transparenz bei der Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen
Urheber/in:	Jan Kirchmayr
Mitunterzeichnet von:	Abt, Augstburger, Bammatter, Bänziger, Brenzikofer, Brunner, Bühler, Candreia, Eichenberger, Fankhauser, Fritz, Hänggi, Heger, Hotz, Kaufmann, Kirchmayr, Koller, Locher, Maag, Meschberger, Mikeler, Rüegg, Schoch, Schweizer K., Schweizer H., Stokar, Stoll, Strüby, Würth,
Eingereicht am:	22. März 2018
Dringlichkeit:	--

Knapp 51 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 04. März im konservativen Kanton Schwyz der Transparenzinitiative zugestimmt. Im Kanton Fribourg haben am selben Sonntag mehr als Zweidrittel der Stimmberechtigten, dem Anliegen zum Durchbruch verholfen. Fünf Jahre nachdem die Baselbieter Transparenzinitiative an der Urne mit 57% abgelehnt wurde, ist es an der Zeit, das Anliegen erneut aufzubringen.

Jährlich rügt der Bericht der Greco (Groupe d'Etats contre la Corruption) die Schweiz für ihre intransparenten Wahl- und Abstimmungskämpfe.¹ Sie empfiehlt, dass die Parteien und die Kandidaten und Kandidatinnen für Wahlen alle erhaltenen Spenden, welche einen gewissen Betrag übersteigen, melden und die Identität der Spenderinnen und Spendern bekannt geben sollen. Weiter fordert der Greco-Bericht, dass auf eine wirksame Art und Weise eine unabhängige Kontrolle der Finanzierung zu gewährleisten sei.

Dass die Schweiz nicht auf die Anliegen des Greco-Berichts eingeht, ist bedauerndswert. Denn die Stimmberechtigten haben ein Recht darauf, zu erfahren, wer in die Abstimmungs- und Wahlkämpfe wie eingreift und diese wie beeinflusst. Und sie sollen wissen wie viel Geld Komitees und Parteien für einzelne Kampagnen zur Verfügung steht. Es ist logischerweise das Recht von allen, Abstimmungs- und Wahlkämpfe zu beeinflussen, jedoch soll dies transparent ablaufen. Diese Transparenz ist ein Gebot der Fairness und stärkt schliesslich die Demokratie und das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie und fördert somit einen konstruktiven Meinungsbildungsprozess. Ohne Transparenz können Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lediglich spekulieren welche Interessengruppierungen hinter einem Anliegen stehen und die Meinungsbildung wird erschwert. Politikerinnen und Politiker, die offen darlegen welche Werte und Interessen sie vertreten, sollten kein

¹ Vgl. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/kriminalitaet/korruption/grecoberichte/ber-iii-2017-10-d.pdf> (12.03.2018)

Problem damit haben zu den Gruppierungen zu stehen, deren Unterstützung sie annehmen und ihre Grossspenden offenzulegen. Dieses Gebot der Fairness muss auch im Kanton Baselland gelten. Deshalb sollen neu juristische Personen Spenden ab 1'000 Franken pro Kalenderjahr offenlegen müssen, natürliche Personen Spenden ab 5'000 Franken pro Kalenderjahr. Der Stimmbürger und die Stimmbürgerin hat das Recht, zu wissen, wer in die Abstimmungs- und Wahlkämpfe wie viel Geld investiert.

Wir beantragen mit dieser parlamentarischen Initiative folgende Änderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen:

„§ 27a (neu) Offenlegungspflichten

1 Alle Parteien und politische Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstige Organisationen, die sich an Abstimmungskämpfen sowie Wahlen beteiligen, die in die Kompetenz von Kanton und Gemeinden fallen, müssen ihre Finanzen offenlegen. Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

a) die Finanzierungsquellen und das gesamte Budget von Wahl- und Abstimmungskämpfen, sofern die Ausgaben den Betrag von 10'000 Franken übersteigen.

b) die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 1'000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

c) die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 5'000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

2 Alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantonebene sowie für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene legen ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offen.

3 Zu Beginn eines Kalenderjahres legen alle gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in öffentlichen Ämtern gemäss Abs. 2 ihre Interessenbindungen offen.

4 Der Kanton oder eine unabhängige Stelle überprüfen die Richtigkeit der Angaben gemäss den Abs. 1 bis 3 und erstellen ein öffentliches Register.

5 Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen in den Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmungen werden mit einer Busse sanktioniert.

6 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.“